

CO₂-Abscheideanlagen im gegenwärtigen Gesetz- und Verordnungsentwurf zur Umsetzung der IED-Richtlinie

Allgemeines

Als Ergebnis des frühzeitigen Austausches insbesondere mit den für die Genehmigung zuständigen Ländern zeigte sich, dass gesetzliche Regelungen dazu erforderlich sind und dass zur Genehmigung zunächst auf eine Konkretisierung des Standes der Technik im Einzelfall (da keine BVT-Schlussfolgerung für diese Technologie) oder auf eine flexiblere Festlegung von Emissionsbegrenzungen im Hinblick auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen (frachtenbezogene Grenzwerte in g je t Zementklinker) zurückgegriffen werden muss.

Geplante Lösungen

- Es werden entsprechende **Vollzugsleitfäden** erarbeitet, die eine bundeseinheitliche, möglichst standardisierte Anwendung sicherstellen sollen.
- **Neue Regelungen in § 12 a** des vorliegenden Gesetzentwurfs: Grundsätzlich erhalten die Behörden die Flexibilität, äquivalente Werte festzulegen, wenn z.B. durch den Einsatz der Abscheidetechnologie weniger Abgasvolumen mit höherer Schadstofffracht belastet ist und dadurch die Grenzwerte gerissen würden. In Einzelfällen kann die Behörde auch den Stand der Technik selbst festlegen.
- **§ 12 a Absatz 2 Nr. 3 BImSchG-E („Experimentierklausel“):** Behörde kann Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen. Danach muss verwendete Technik beendet sein oder die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden. In den 30 Monaten gibt es praktisch keine großen Auflagen.
- **§ 12 a Absatz 4 BImSchG-E:** Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den eigentlichen Vorgaben abweichen, sofern gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.
- **§ 12 a Absatz 6+7 BImSchG-E:** Liegen für die Tätigkeit oder den Typ des Produktionsprozesses keine BVT-Schlussfolgerungen oder darin keine „emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen“ vor,

so hat die zuständige Behörde die technischen Besonderheiten und den anzuwendenden Stand der Technik in eigener Verantwortung zu beurteilen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird die bisherige Regelung aus der TA Luft in das BImSchG überführt.

§ 52a Absätze 2 und 3 BImSchG-E: Die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umwelleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen kann auf Antrag auf höchstens 8 Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen verlängert werden, wenn es sich um Zukunftstechnologie handelt oder sich der Betreiber zur „tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet“.

§ 3 Abs. 6m: „Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist

die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine

neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen

Union beinhaltet, und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das

Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht

werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“

- Weitere Neuerung im Entwurf für eine Mantelverordnung:

Artikel 1 Nummer 10.3. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Neu eingefügt wird folgende Anlagenkategorie: „*Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase zur Verminderung von Luftschadstoffen oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen*“